

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Eine qualifizierte Ausbildung der heranwachsenden Generation, die Gewinnung gut ausgebildeten Nachwuchses durch die Unternehmen und ein ständiger Wissenstransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft sind wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung des westlichen Münsterlandes. Die Hochschuleinrichtungen des Raumes sind zur Erreichung dieser Ziele auf die ideelle und materielle Unterstützung aller Kräfte des westlichen Münsterlandes angewiesen. Um diese Unterstützung zu erleichtern und zu bündeln wird die „Hochschulstiftung Westmünsterland“ ins Leben gerufen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hochschulstiftung Westmünsterland“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bocholt.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung soll sein die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Kreis Borken.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
Unterstützung der Einbindung und Unterbringung von Hochschuleinrichtungen in Städten und Region,
Aufbau und Förderung eines engen Kontaktes zwischen Hochschule und Praxis,
finanzielle Förderung der Hochschule durch Bereitstellung von Ausstattungsbeihilfen und Kostenbeiträgen für wissenschaftliches Personal,
Finanzierung von wissenschaftlichen Kongressen und Publikationen, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien,
Aufbau und Pflege von vertrauensvollen Kontakten zwischen Dozenten- und Studierendenschaft der Hochschule einerseits und Bürgern, Behörden und gewerblicher Wirtschaft der Region andererseits, z. B. durch Veranstaltungen,

Förderung einer engen Zusammenarbeit mit benachbarten Hochschulen auf deutscher und niederländischer Seite,

Förderung der Kooperation von Hochschulen untereinander und mit Betrieben und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Industrie, z. B. durch Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden, Vermittlung ausländischer Betriebspraktika, Unterstützung internationaler Fortbildungsseminare.

Die Stiftung kann die Zwecke selbst verwirklichen oder durch Beschaffung von Mitteln und Weitergabe der Mittel an die Hochschule zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Über-

schüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Das Kuratorium kann einen Beirat bestellen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Die Amtszeit des ersten Vorstands beträgt ein Jahr, danach dauert die Amtszeit der Vorstände jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Kuratoriums kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Vertreter / eine Vertreterin.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen

und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Falls eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt ist, führt sie/er die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Sofern die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, haftet sie/er wie ein Vorstandsmitglied.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt. Danach wird das Kuratorium von der Mitgliederversammlung der Fördergesellschaft Westmünsterland der Fachhochschule in Bocholt/Ahaus e.V. bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beträgt ein Jahr, danach dauert die Amtszeit des Kuratoriums jeweils zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung.

§ 13

Beirat

- (1) Das Kuratorium kann einen Beirat bestellen. Der Beirat berät die übrigen Organe der Stiftung in allen für die Stiftung wichtigen Fragen. Er kann Empfehlungen zur Verwendung der Stiftungsmittel geben.
- (2) Der Beirat soll aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden auf zwei Jahre bestellt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Vertreter / eine Vertreterin.
- (4) Für das Verfahren des Beirates gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen und die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Die Stiftungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung darüber zu unterrichten.

- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Er ist durch die Stiftungsbehörde zu genehmigen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Fördergesellschaft Westmünsterland der Fachhochschule in Bocholt/Ahaus e.V. zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes steuerbegünstigt zu verwenden hat. Falls diese nicht mehr besteht, fällt das Vermögen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zu gleichen Teilen zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Bildungsbereich zu verwenden haben.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19**Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Bocholt, 21. März 2011